

Der Widerspruch wird hoffähig?!? Ombuds- und Beschwerdestellen in der Jugendhilfe

Urban-Stahl, Ulrike

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Urban-Stahl, U. (2012). Der Widerspruch wird hoffähig?!? Ombuds- und Beschwerdestellen in der Jugendhilfe. *Widersprüche : Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich*, 32(123), 69–80. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-416620>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.



Ulrike Urban-Stahl

Der Widerspruch wird hoffähig?!?

Ombuds- und Beschwerdestellen in der Jugendhilfe

Wenn ich Kolleginnen und Kollegen, die zur Zeit der Studentenbewegung in der Kinder- und Jugendhilfe aktiv waren, von den aktuellen Entwicklungen zu Ombuds- und Beschwerdestellen in der Jugendhilfe berichte, höre ich häufig: „Ach, das ist doch eine ganz alte Forderung von uns!“ 30 Jahre lang wurde diese Forderung nach Anlaufstellen für junge Menschen und ihre Familien in Konflikten mit Fachkräften der Jugendhilfe jedoch kaum öffentlich diskutiert und nur selten in Fachbeiträgen gefordert.

Seit der Jahrtausendwende finden hier Veränderungen statt. 2002 wurden in Berlin und Münster die ersten einrichtungsexternen Ombuds- und Beschwerdestellen in der Jugendhilfe gegründet und weitere waren bereits in der Vorbereitung. Im gleichen Jahr veröffentlichten Mechthild Wolff und Jörg M. Fegert im Juventa-Verlag ein „Werkbuch“ zu sexuellem Missbrauch durch Professionelle in Institutionen (2. Auflage 2006), einem bis dato weitgehenden Tabuthema in der Kinder- und Jugendhilfe. Darin beschreibt Karl Späth (2006, S.181ff.) notwendige Instrumentarien zur Vorbeugung von Fehlverhalten und zur Aufdeckung sowie Sanktionierung von stattgefundenen Übergriffen. An erster Stelle stehen dabei institutionalisierte einrichtungsinterne Beschwerdeverfahren sowie einrichtungsexterne Ombudspersonen oder Ombudsstellen. Damals schienen diese Forderungen noch utopisch. Unabhängige Ombudsstellen in der Jugendhilfe waren etwas völlig Neues und viele Akteure waren zunächst verunsichert darüber, welche Rolle sie einnehmen werden. Heute stellt sich die Situation anders dar: Im Bundestag wird ein Bundeskinderschutzgesetz beraten, das Partizipations- und Beschwerdeverfahren in Einrichtungen der Jugendhilfe als Voraussetzung für eine Betriebserlaubnis definiert, und der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge arbeitet an Empfehlungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Jugendhilfe. Es existiert ein „Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Jugendhilfe“, in dem sich bereits 12 Initiativen aus 9 Bundesländern

zusammengeschlossen haben, die einrichtungsexterne, von Interessen freier und öffentlicher Träger möglichst unabhängige Ombudsstellen betreiben oder aufbauen, und weitere Initiativen haben ihre Mitarbeit angekündigt.

Es hat also in den vergangenen zehn Jahren eine rasante Entwicklung stattgefunden: Das Thema Sicherung von Rechten junger Menschen und ihrer Familien in der Jugendhilfe, auch durch Ombuds- und Beschwerdestellen, ist „hoffähig“ geworden. Im Vergleich der Debatten um die Sicherung von Betroffenenrechten in der Jugendhilfe im Jahr 2000 und im Jahr 2010 ist eine deutliche Steigerung der Akzeptanz für die Notwendigkeit einer solchen Arbeit sichtbar. Die Diskussionen um die Errichtung der ersten unabhängigen Ombuds- und Beschwerdestellen sowie deren Arbeitserfahrungen sind bereits sorgfältig dokumentiert und wurden auch in WIDERSPRÜCHE publiziert (Schruth/Urban 2006 und Urban-Stahl 2009, weitergehend Urban 2006). Die aktuellen Entwicklungen nehme ich zum Anlass, mit dem vorliegenden Beitrag ein Zwischenresümee zum vergangenen Jahrzehnt der Debatte um Ombuds- und Beschwerdestellen in der Jugendhilfe in Deutschland vorzunehmen. Im ersten Schritt gehe ich der Frage nach, welche Voraussetzungen es ermöglichen, die Debatte um die Sicherung von Betroffenenrechten in der Kinder- und Jugendhilfe aus dem „Dornröschenschlaf“ zu erwecken und innerhalb weniger Jahre breit in der Fachdebatte zu verankern. Vor dem Hintergrund der heute diskutierten Breite des Feldes von Ombuds- und Beschwerdestellen in der Jugendhilfe und anlässlich der in der Fachdebatte immer wieder geäußerten Vermutung, Betroffenenenschutz sei notwendig aufgrund unzureichender finanzieller Ressourcen, leite ich im zweiten Schritt die Notwendigkeit eines Betroffenen schutzes aus den Strukturen der Jugendhilfe ab. Abschließend werden im dritten Schritt aktuelle Überlegungen zur weiteren Entwicklung des Bereiches zwischen den Anforderungen einer „Integration ins Regelsystem“ und der „Sicherstellung von Distanz zum Regelsystem“ dargestellt.

„Die Zeit ist reif“

Im Rückblick erscheinen vier Ereignisse und Entwicklungen entscheidend dafür, dass sich die Haltung von Fachkräften, aber auch von politischen Entscheidungsträgern und -trägerinnen zu dieser Frage verändert hat; sie reichen zurück bis in die 1980er Jahre.

Der erste Aspekt, der maßgeblichen Einfluss hatte, ist die *zunehmende Beachtung von Kinderrechten in Deutschland*. Die 1989 verabschiedete UN-Kinderrechtskonvention bewirkte einen grundlegenden Paradigmenwechsel hinsichtlich der Berücksichtigung der Perspektive von Kindern und Jugendlichen. Sie definiert

Kinder und Jugendliche als Subjekte mit eigenen Rechten. Insbesondere in den Artikeln 12 bis 15 wurde das Recht von Kindern auf Beteiligung als ein zentrales Kinderrecht verankert. Nun entwickeln UN-Konventionen ihre Wirkungen nur langsam. Zudem ratifizierte Deutschland die UN-Kinderrechtskonvention 1992 zunächst mit ausländerrechtlichen Einschränkungen, die erst 2010 aufgehoben wurden. Und teilweise scheinen die vielfältigen Bezugnahmen auf die Konvention auch eher plakativ und stärker legitimatorischen Zielen als inhaltlichen Gestaltungsinteressen zu dienen. Gleichwohl sind die Inhalte der Kinderrechtskonvention unumstrittener Standard der fachlichen Debatte und es scheint ein fundamentaler Wandel der Perspektive auf Rechte von Kindern und Jugendlichen in Deutschland eingeleitet worden zu sein, hinter den man nicht unwidersprochen zurück treten kann.

Eine weitere Stärkung der rechtlichen Position von jungen Menschen und Personensorgeberechtigten in der Jugendhilfe erfolgte 1990/91 durch die Einführung des SGB VIII. In Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe wurde seitdem verstärkt nach Wegen gesucht, die Partizipation von Kindern und Jugendlichen im Alltag zu stärken, z.B. durch die Befragung von Kindern und Jugendlichen, im Rahmen von Heim- oder Kinderdorfräten oder auch durch Einrichtung von Beschwerdestellen. 2006-2008 führten die Fachhochschule Landshut (Mechthild Wolff), SOS-Kinderdorf e.V. und IGfH e.V. gefördert durch die Stiftung Deutsche Jugendmarke e.V. ein Forschungs- und Entwicklungsprojekt zu „Gelingender Beteiligung im Heimalltag aus der Sicht von Jugendlichen“ durch. In diesem Kontext entstand 2008 die Internetseite *www.diebeteiligung.de*, die unterschiedliche Aktivitäten bündelt und Multiplikationsfunktion haben soll.

Die auf der rechtlichen Ebene in der UN-Kinderrechtskonvention und in Teilen auch im SGB VIII verankerte Perspektive auf Kinder und Jugendliche als Subjekte mit eigenständigen Rechten bildet eine wichtige Grundlage für eine Haltungsänderung in der Kinder- und Jugendhilfe: Wenn Kinder und Jugendliche Rechte haben, muss auch geklärt werden was sie tun können, wenn diese Rechte missachtet und verletzt werden. Damit ist der gedankliche Weg zur Einrichtung von Ombuds- und Beschwerdestellen eröffnet.

Ein zweiter Aspekt, der zu einer Haltungsänderung führte, sind *Empörungen über Rechtsverletzungen im Leistungssystem der individuellen Hilfen*, insbesondere im Rahmen von Hilfeplanungsprozessen und die daraus resultierende *Gründung von einrichtungsexternen Ombudsstellen* (zur detaillierten Analyse dieses Prozesses vgl. NZFH 2011). Seit etwa zehn Jahren gibt es in vielen Kommunen Einsparungen sowie Steuerungsversuche im Bereich Hilfe zur Erziehung, die zu einer Zunahme regel- und rechtswidriger Verfahren und Entscheidungen in der

Hilfeplanung führten. Aus der Empörung über diesen Umstand heraus gründeten Fachkräfte seit 2002 einrichtungsexterne Ombuds- und Beschwerdestellen, die Familien insbesondere in Konflikten mit öffentlichen Trägern, teilweise aber auch in Konflikten mit freien Trägern, beraten. Die Anfragen von jungen Menschen und deren Familien bei diesen neuen Anlaufstellen zeigen einen hohen Bedarf an Information und Beratung über Jugendhilfeansprüche, über das Hilfeplanungsverfahren und über die Rechte junger Menschen und Personensorgeberechtigter in diesem Verfahren. Familien wünschen sich Unterstützung, Übersetzung und Vermittlung in Konflikten mit dem Jugendamt. Sie nutzen die unabhängige Beratung auch zur Einholung einer – in der Medizin selbstverständlich zugestandenen – „Zweitmeinung“. Ebenso belegen die Fälle, dass es regelmäßig auch Situationen gibt, in denen Betroffene auf externe Unterstützung angewiesen sind, um fachliche Fehler, Grenzverletzungen und Rechtswidrigkeiten als solche zu benennen und ihre Rechte gegenüber Fachkräften und Institutionen durchsetzen zu können.

Einen gewissen Einfluss auf diese Entwicklung, und dies ist der dritte Aspekt, hat auch die seit einigen Jahren öffentlich geführte *Kinderschutzdebatte*. Deren Beitrag ist sicher deutlich geringer einzuschätzen als der Beitrag der vorher beschriebenen Entwicklungen. Gleichwohl wirkte sie unterstützend, denn die Berichterstattung machte, so fragwürdig sie aus fachlicher Sicht auch häufig war, Jugendhilfe zum öffentlichen Thema. Der Schutz von Kindern in der Familie rückte neu ins Blickfeld, die Professionalität des Helfersystems und schließlich auch die Sicherheit von Kindern im Helfersystem wurden thematisiert. Jugendhilfe geriet unter Legitimationsdruck. Die bisherige weitgehende Ausblendung bzw. Verdrängung von im eigenen System existierenden Gefahren und Risiken war immer schwieriger aufrechtzuerhalten.

Den entscheidenden Anstoß zur Entwicklung der heutigen Dynamik gaben schließlich, viertens, zwei „Runde Tische“: *Der Runde Tische Heimerziehung in den 50er und 60er Jahre und der Runde Tisch Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich*. Sie thematisierten öffentlich sichtbares Unrecht gegen Kinder und Jugendliche in Einrichtungen der Jugendhilfe. Sie führten zur Unausweichlichkeit des Eingeständnisses, dass Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nicht nur Schutzräume darstellen, sondern auch Gefahren bergen, dass dies nicht traurige Einzelfälle sind, sondern eine strukturelle Gefahr darstellt und in weitaus größerem Maße vorkommt als bisher eingestanden. Sowohl Fachkräfte in freien Trägern als auch in öffentlichen Trägern sind „fehlbar“. In den Empfehlungen der Runden Tische und der Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs Dr. Christine Bergmann ist

man sich daher einig: Eine Konsequenz, die Kinder- und Jugendhilfe heute aus der Aufarbeitung dieser Geschichte und der strukturellen Gefahr zu ziehen hat, ist die Entwicklung von Partizipations- und Beschwerderechten, Ombuds- und anderen Anlaufstellen in und außerhalb von Einrichtungen (vgl. Abschlussbericht des runden Tisches 2010, Bergmann 2011, BMFSFJ/BMJ/BMBF (Hg.) 2010). Damit verhalten die Runden Tische und die Unabhängige Beauftragte dem Thema insbesondere auf Seiten der öffentlichen Träger zum Durchbruch.

Komplexität erhalten

Der aktuell im Bundestag diskutierte Entwurf für ein Bundeskinderschutzgesetz sieht eine Änderung des §45 Abs.2 SGB VIII vor, die zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten als Voraussetzung für eine Betriebserlaubnis definieren soll. Damit würde ein wichtiger Aspekt der Debatte aufgegriffen und rechtlich verbindlich formuliert: Die Sicherung von Rechten junger Menschen in Einrichtungen durch einrichtungsinterne Verfahren, beispielsweise Beschwerdestellen. Die Notwendigkeit der Sicherung von Rechten junger Menschen und ihrer Familien in der Kinder- und Jugendhilfe reicht jedoch deutlich darüber hinaus: Konflikte, Rechts- und Grenzverletzungen kommen sowohl im Rahmen der Leistungserbringung, also im Alltag der Hilfe, als auch im Prozess der Anspruchsklärung, also im Rahmen der Hilfeplanung, vor. Es sind damit sowohl freie als auch öffentliche Träger angesprochen, denen gegenüber Rechte von Bürger/innen gewahrt werden müssen. Die Komplexität der Fälle und die vielschichtigen Interessenslagen erfordern sowohl einrichtungsinterne Anlaufstellen (z.B. Beschwerdestellen in öffentlichen und freien Trägern) als auch unabhängige, einrichtungsexterne Anlaufstellen.

Im Gesetzentwurf wird die Sicherung von Rechten im Rahmen von Hilfeplanungsprozessen und in Hilfen ohne Betriebserlaubnis jedoch ebenso wenig erfasst wie die Einrichtung unabhängiger Stellen oder interner Beschwerdestellen in öffentlichen Trägern. Damit ist zwar ein wichtiger Anfang gemacht. Das Thema wird gleichzeitig jedoch erheblich verkürzt. Hier besteht ein Weiterentwicklungsbedarf. Das Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Jugendhilfe forderte bereits 2010 eine weitergehende Regelung im SGB VIII und entwickelt seitdem konkrete Formulierungsvorschläge¹. Derzeit wird ein Rechtsgutachten erstellt,

1 vgl. http://www.ombudschaft-jugendhilfe.de/uploads/media/Positionspapier_des_Netzwerks_END.pdf

das die Möglichkeit solcher Regelungen strukturell analysiert und die bestehenden Optionen bewertet.

Rechte von jungen Menschen und Familien in der Jugendhilfe – eine Ressourcenfrage?

Die Sicherung von Betroffenenrechten wird, insbesondere hinsichtlich der Rechtssicherheit im Hilfeplanungsprozess, häufig in Zusammenhang mit finanziellen Ressourcen diskutiert: Die begrenzten Mittel, so die Argumentation, führten zur Ablehnung von berechtigten Anträgen. Daraus könnte man ableiten, die Sicherung von Rechten sei eine Finanzierungsfrage oder vielleicht noch darüber hinaus abhängig von einem gewissen Professionalisierungsgrad. Dieser Position muss jedoch deutlich widersprochen werden: Die Sicherung von Rechten junger Menschen und ihrer Familien in der Jugendhilfe, sei es im Hilfeplanungs- oder Hilfebringungsprozess, ist eine strukturelle Erfordernis im Rechtsstaat. Dies ergibt sich, wie im Folgenden dargelegt wird, aus der strukturellen Machtasymmetrie im Helfer-Klient-Verhältnis, der Nähe-Distanz-Problematik und aus den strukturellen Einflüssen auf Entscheidungsprozesse in der Hilfeplanung ebenso wie auf die Hilfebringung.

Asymmetrisches Machtverhältnis zwischen Helfer/innen und Klient/innen

Klient/innen haben meist wenig Wissen über die fachlichen und rechtlichen Regeln von Einrichtungen und Behörden, über Abläufe, Verfahren und über ihre persönlichen Rechte. Während die institutionellen Rahmenbedingungen für Fachkräfte also ein „Heimspiel“ darstellen, können die meisten Betroffenen über die Befugnisse, Möglichkeiten und Grenzen von Fachkräften – seien es federführende Fachkräfte im Jugendamt oder sozialpädagogische Betreuer/innen in Einrichtungen – nur spekulieren. Die Mehrzahl der Klient(inn)en hat zudem einen geringeren sozialen Status als die Fachkräfte und ein geringeres sprachliches und intellektuelles Vermögen.

Fachkräfte verfügen demgegenüber über den Status der Profession. Damit verbunden sind nicht nur Fachwissen und Definitionsmacht, sondern auch ein Vorsprung an Orientierung, Information und Rollensicherheit. Sie entscheiden über die Verteilung von Ressourcen, sind in der Lage den Klient(inn)en zu Leistungen zu verhelfen oder ihnen diese vorzuenthalten, sie vermögen Bewohner/innen in Heimeinrichtungen Erlaubnisse oder Verbote zu erteilen und sie erstellen Berichte und Einschätzungen über die jungen Menschen und deren Familien.

Und während sich Klient(inn)en in einer psychosozialen Belastungssituation befinden, die den Inhalt der Interaktion mit den Fachkräften darstellt, agieren Fachkräfte in ihrer beruflichen Rolle, in der ihre Persönlichkeit, ihre Probleme, Unzulänglichkeiten etc. in der Regel nicht thematisiert werden.

Es liegt also im Regelfall eine strukturelle Machtasymmetrie zwischen den Fachkräften der Jugendhilfe und ihren Klient(inn)en vor. Macht in der Sozialen Arbeit ist ein ungeliebtes, man kann sogar sagen, ein ideologisch besetztes Thema, das von Fachkräften gerne ausgeblendet wird. Viele assoziieren damit Bevormundung oder sogar Gewalt. Nur in klaren, offensichtlichen Kinderschutzfällen ist das etwas anderes, da erscheint Macht als Rettung. Im übergreifenden Hilfeparadigma jedoch, das einen wichtigen Teil des Selbstverständnisses und der Legitimation von Fachkräften ausmacht (vgl. Urban 2004), hat dieser Aspekt keinen Raum. Die Vorstellung, als Fachkraft Macht auszuüben, erscheint vielen als Gegensatz zum Selbstverständnis als „die Guten und Hilfreichen“. Aber: Macht ist in sozialen Prozessen unvermeidlich. Sie ist, wie das Bild der Machtbalancen von Norbert Elias verdeutlicht (1970, vgl. auch Wolf 2007), überall existent, wo Menschen ihr Verhalten aufeinander abstimmen. Es stellt sich daher nicht die Frage, *ob* Fachkräfte in der Jugendhilfe Macht haben, sondern *wie* sie mit ihr umgehen: Sehen wir Macht als unser „gutes Recht“, dessen wir uns selbstverständlich bedienen dürfen und hierfür nicht kritisiert werden wollen, oder hinterfragen wir die Legitimität unseres Handelns? Gibt uns Macht das pauschale Recht, den Umgang mit Grenzen und Selbstbestimmungsrechten anderer Menschen nach unserem Interesse zu gestalten, oder unterziehen wir uns und unser Handeln einer Kontrolle durch Dritte? Ein verantwortungsvoller Umgang mit Macht setzt voraus, sich der Macht bewusst zu sein, sie transparent auszuüben, sich darin kontrollieren und kritisieren zu lassen und bereit zu sein zu bewusstem Machtverzicht.

Nähe-Distanz-Verhältnis

Professionelle pädagogische Beziehungen sind asymmetrische Beziehungen, die den zu Erziehenden in ein grundlegendes Abhängigkeitsverhältnis von den Erzieher/innen bringen. Wolf spricht in diesem Zusammenhang von einer „Notwendigkeit des Machtüberhangs in der Erziehung“ (Wolf 2007). Es handelt sich um Nähebeziehungen, in denen die Emotionalisierung der Beziehung und die damit verbundene Gefahr, in interpersonelle Konflikt dynamiken verstrickt zu werden, eine zentrale Rolle spielen. Fachkräfte agieren im Rahmen der erzieherischen Hilfen in Alltagssituationen. Sie sind nicht nur im Rahmen ihrer Rolle involviert, sondern immer auch als Personen präsent, die sich als Vorbild, Un-

terstützer/in und Konfliktpartner/in anbieten. Im alltäglichen Zusammensein mit Kindern und Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Eltern erleben Fachkräfte eine Vielzahl von Emotionen wie Ärger, Freude, Wut, Angst, die nicht in jeder Situation sofort reflektiert und kontrolliert werden können (vgl. Klatetzki 2010). Dass es in diesen Beziehungen zu Konflikten und Grenzverletzungen kommt, ist daher keine Ausnahme, sondern in ihrer Struktur angelegt. Es ist die Verantwortung der Fachkräfte, diese Gefahr zu thematisieren und Handlungsmöglichkeiten für die betroffenen Kinder und Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Eltern zu schaffen.

Strukturelle Einflüsse und Interessenslagen in der Hilfeplanung und in der Hilfeerbringung

Die Verwirklichung von Betroffenenrechten steht im Alltag der Hilfeplanung neben anderen notwendigen Entscheidungskriterien. Hierzu zählen beispielsweise die fachliche Diagnose, die unterschiedlichen Interpretationsparadigmen folgen kann, und der staatliche Kontrollauftrag (vgl. Urban 2004). Ein wichtiges Entscheidungskriterium sind begrenzte Ressourcen und institutionelle Regeln oder Zwänge wie z.B. Stundenkontingentvorgaben für Familienhilfen, Verfügbarkeit von Plätzen in sozialpädagogischen Tagesgruppen oder amtsinterne Regeln zu einem Verbot von „Doppelhilfen“ (das es nach dem SGB VIII nicht geben kann, weil die individuell notwendige und geeignete Hilfe zu leisten ist). Ebenso haben politische Interessen und gesellschaftliche Erwartungen Effekte auf die individuelle Hilfeplanung. So führten die Debatte um die Hartz IV-Reform und um „Fördern und Fordern“ zu einer veränderten Haltung von Fachkräften in der Jugendhilfe, obwohl das SGB VIII diesbezüglich unverändert blieb. Einen starken Einfluss hatte in den letzten Jahren schließlich auch die öffentliche Debatte um Kinderschutz. Sie führte nicht nur zu einer Veränderung der Rechtslage, insbesondere durch Einführung des § 8a SGB VIII. Sie beeinflusste auch das Interventionsverhalten von Fachkräften im Jugendamt. So stieg die Zahl der Inobhutnahmen von 2005 bis 2009 um 31% (Pothmann o.J.).

Ebenso wie die Hilfeplanung wird auch der Alltag von Erziehungshilfen von unterschiedlichen Strukturen und Interessenslagen beeinflusst. Hierzu zählen beispielsweise ökonomische Interessen der Träger, persönliche Interessen, Stärken und Schwächen der Fachkräfte und situative Belastungen, denen die Fachkräfte ausgesetzt sind.

Die Verwirklichung von Betroffenenrechten steht in der Hilfeplanung und im Alltag der Erziehungshilfen also nicht nur neben diesen anderen Entschei-

dungskriterien und Einflüssen, sondern immer auch in potentieller Konkurrenz zu ihnen. Im Rahmen der Helfer-Klient-Beziehung als asymmetrische Machtbeziehung haben Betroffene in dieser Konstellation eine relativ schwache Position, da sie nur selten in der Lage sind, ihre Rechte zu vertreten. Hierzu müssten sie nicht nur über ihre Rechte informiert sein, sondern müssten auch deren Missachtung im konkreten Fall erkennen und ihre Einhaltung einfordern können. Bei der Mehrzahl der sozialpädagogischen Klientel sind die dafür notwendigen Voraussetzungen wie rechtliches und fachliches Wissen, aber auch emotionale und finanzielle Ressourcen, nicht gegeben.

Die ausgeführten Aspekte – das asymmetrische Machtverhältnis der Helfer-Klient-Beziehung, das Nähe-Distanz-Dilemma und die vielfältigen Einflüsse und Interessenslagen im Hilfeplanungs- und Hilfeerbringungsprozess – sind Bestandteile der Struktur, der inneren Logik des Hilfeprozesses. Finanzielle Einsparungen verschärften die daraus resultierende Gefahr der Missachtung von Betroffenenrechten allenfalls, stellen sie aber nicht her. Ebenso kann die Gefahr des Machtmissbrauchs oder der Missachtung von Rechten junger Menschen und Eltern auch durch zusätzliche finanzielle Ressourcen nicht aufgelöst werden. Die Forderung nach Ombuds- und Beschwerdestellen ist daher unabhängig von der finanziellen Ausstattung des Bereichs erforderlich.

Achtung „Schleifarbeiten“: Den Widerspruch erhalten

Der Aufbau von Ombuds- und Beschwerdestellen in- und außerhalb von Einrichtungen ist keine organisatorisch-technische Angelegenheit. Sie ist vielmehr Bestandteil, häufig sogar erst Folge von umfassenden Organisationsentwicklungsprozessen, die die Entwicklung einer Partizipationskultur in Einrichtungen zum Inhalt hat. Erst wenn eine Auseinandersetzung mit den Rechten junger Menschen und ihrer Familien stattgefunden hat kann auch darüber nachgedacht werden, welche Handlungsmöglichkeiten diese haben, wenn ihre Rechte missachtet werden. Wir brauchen daher keine formale Erfüllung von Vorgaben zur Implementierung eines Beschwerde-„Managements“. Dies hätte keine substantiellen Effekte für die betreuten jungen Menschen. Vielmehr brauchen wir in der Jugendhilfe in und außerhalb von Einrichtungen die Entwicklung unterschiedlicher, im jeweiligen regionalen, institutionellen und personellen Kontext sinnvoller Wege, die zum Ziel der Sicherung von Betroffenenrechten in Einrichtungen beitragen können.

Die Arbeit von Ombuds- und Beschwerdestellen ist eine hoch professionelle Aufgabe und braucht eine strukturelle Absicherung. Die Stärke von Ombuds-

und Beschwerdestellen ist jedoch abhängig vom Grad ihrer Unabhängigkeit. Sie müssen in ihrer Arbeit Distanz zu den unterschiedlichen Interessenlagen in Konflikten des Jugendhilfealltags einnehmen können. Strukturelle Absicherung bedeutet in der Regel auch Teil des Systems zu werden, dessen Probleme die Stellen bearbeiten sollen. Damit ist eine besondere Herausforderung der Entwicklung einrichtungsinterner Ombuds- und Beschwerdestellen beschrieben. Sie müssen als entweder als Teil der Einrichtung Unabhängigkeit sicherstellen oder unabhängige Außenstehende einbeziehen. Einrichtungsexterne Ombuds- und Beschwerdestellen geraten bei dieser Anforderung an einen Punkt, an den wohl alle systemkritischen Bewegungen in der Sozialen Arbeit, man denke etwa an alternative Jugendwohnprojekte der 70er Jahre oder die Selbsthilfebewegung der 80er Jahre, früher oder später kommen: Muss man Teil des Systems sein, um weiter bestehen zu können, und wie kann ein Teil des Systems die für das Einlegen von Widerspruch notwendige Distanz aufrechterhalten? Es ist zu früh, hier bereits Ergebnisse der Debatte zu referieren. Es gibt jedoch die Tendenz zur Stabilisierung der Ombuds- und Beschwerdestellen eine Institutionalisierung und damit Ausdifferenzierung des bestehenden Jugendhilfesystems in Kauf zu nehmen.

Nachdem das Thema Ombuds- und Beschwerdestellen in den Diskursen der Jugendhilfe Verbreitung findet, wird auch darüber diskutiert, welche Akteure in der Systematik der Jugendhilfe „eigentlich“ für die Sicherung von Betroffenenrechten zuständig wären und wie diese Aufsichtsfunktionen weiterentwickelt und effektiviert werden können. Dabei wird von einigen Seiten die Kritik geäußert, der Aufbau einrichtungsexterner Ombuds- und Beschwerdestellen schaffe unnötige Parallelstrukturen. Es sei sinnvoller, die Arbeit von Jugendämtern weiter zu qualifizieren und die Heimaufsicht zu stärken, als neue Strukturen zu implementieren. Nun ist der Forderung nach einer Weiterentwicklung bestehender Strukturen im Interesse junger Menschen und ihrer Familien nur zuzustimmen. Die Formulierung dieser beiden Strategien als Gegensätze, als „entweder qualifizieren“-„oder unabhängige Beschwerdestellen schaffen“ wird jedoch der zugrunde liegenden Problematik nicht gerecht. Diese Position lässt die strukturellen Spannungsfelder und widerstreitenden Interessen, in denen Fachkräfte der Jugendhilfe, junge Menschen und ihre Familien de facto agieren, außer Acht oder geht davon aus, dass diese prinzipiell lösbar seien, die Sicherung von Betroffenenrechten also auch ohne neuen Akteure oder Strukturen möglich sei. Dieses ist jedoch wie oben beschrieben nicht der Fall (vgl. Urban 2004 sowie Urban-Stahl 2010). Die Sicherung von Rechten junger Menschen und ihrer Familien in der Jugendhilfe erfordert es vielmehr, die unterschiedlichen Strategien zu kombinieren. Neben

einer fortlaufenden Qualifizierung des Regelsystems ist auch die Irritation dieses Systems durch neue Strukturen und Akteure erforderlich. Erste Schritte hierzu wurden in den vergangenen Jahren gemacht. Nun gilt es diese aufzugreifen, in die Breite zu tragen, zu qualifizieren und zu sichern – und dabei die für den konstruktiven Konflikt notwendige Distanz zum Regelsystem nicht aufzugeben. In diesem Spagat liegt eine große Herausforderung für die nächsten fünf Jahre.

Literatur

- Abschlussbericht des runden Tisches 2010: Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren. Berlin: AGJ-Eigenverlag
- Bergmann, Christine 2011: Abschlussbericht der Unabhängigen Beaufragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs, Dr. Christine Bergmann. Als pdf verfügbar unter: <http://www.beauftragte-missbrauch.de/course/view.php?id=30> (31.8.2011)
- BMFSEJ/BMJ/BMBF (Hg.) 2010: Zwischenbericht des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich. Band I. Berlin
- Elias, Norbert 1970: Was ist Soziologie? Weinheim; München
- Fegert, Jörg Michael/Wolff, Mechthild (Hrsg.) 2006: Sexueller Missbrauch durch Professionelle in Institutionen. Prävention und Intervention. Ein Werkbuch, 2. Auflage, Münster
- Klatetzki, Thomas 2010: Soziale personenbezogene Dienstleistungsorganisationen als emotionale Arenen. Ein theoretischer Vorschlag. In: Neue Praxis, (40) H. 5, S. 475-493.
- NZFH 2011: Expertise Ombuds und Beschwerdestellen in der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland, erschienen in: Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz, verfasst von Prof. Dr. Ulrike Urban-Stahl, Köln
- Pothmann, Jens (o.J.): Seit 2005 erneuter Anstieg der Inobhutnahmen – knapp drei Viertel der Maßnahmen resultieren aus Gefährdungslagen, Datenanalysen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik, Bereich Inobhutnahmen. Download unter http://www.forschungsverbund.tu-dortmund.de/fileadmin/Files/AKJ_-_Analysen/Inobhutnahmen/inob1.pdf (31.8.2011)
- Schruth, Peter/Urban, Ulrike (2006): Der Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V.: Hilfe zu Recht – Hilfe zum Recht, in: Widersprüche, Heft 100, S.127-135
- Späth, Karl 2006: Instrumentarien zur Vorbeugung von Fehlverhalten und zur Aufdeckung sowie Sanktionierung von stattgefundenen Übergriffe, in: Fegert, J.M./Wolff, M. (Hrsg.) (2006): Sexueller Missbrauch durch Professionelle in Institutionen. Prävention und Intervention. Ein Werkbuch, 2. Auflage, Münster, S.179-186
- Urban, Ulrike 2004: Professionelles Handeln zwischen Hilfe und Kontrolle. Sozialpädagogische Entscheidungsfindung in der Hilfeplanung, Weinheim; München: Juventa

Urban, Ulrike 2006: Wo kein Kläger, da kein Rechtsbruch? Zur Durchsetzung individueller Rechtsansprüche in der Jugendhilfe, in: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Heft 3, S.126-135

Urban-Stahl, Ulrike 2009: Nicht ob, sondern inwiefern: Soziale Arbeit braucht die Debatte um die Legitimation von Sozialer Kontrolle, in: Widersprüche Heft 113, S.77-87

Urban-Stahl, Ulrike 2010: Weil manchmal ist, was nicht sein darf. Ombuds- und Beschwerdestellen in der Jugendhilfe, in: Gemeinsames Sonderheft Das Jugendamt/ Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe zum 65. Geburtstag von Reinhard Wiesner, S.24-28

Wolf, Klaus 2007: Zur Notwendigkeit des Machtüberhangs in der Erziehung, in: Kraus, B./Krieger, W. (Hg.) 2007: Macht in der Sozialen Arbeit, Lage: Jacobs Verlag, S.103-141

*Prof. Dr. Ulrike Urban-Stahl, Freie Universität Berlin, Arbeitsbereich Sozialpädagogik, Arnimallee 12, 14195 Berlin
E-mail: ulrike.urban-stahl@fu-berlin.de*



329

alles so schön bunt hier – Globales Lernen mit Defiziten
Außerdem: ▶ Dauerkrise in Pakistan ▶ Streit in Bolivien ▶
Bewegung in Burkina Faso ▶ Diskriminierung im Sudan ...
56 Seiten, € 5,30 + Porto

auch als PDF-Download

iz3w · PF 5328 · 79020 Freiburg · Tel. 0761-74003 · www.iz3w.org

iz3w ▶ Zeitschrift zwischen Nord und Süd

NEU!

Klaus Peter Hufer

| Jahrhundertbücher auf dem Höhepunkt der Moderne |

Klassiker der Kultur- und Sozialwissenschaften wieder gelesen

Jährlich erscheinen allein in Deutschland circa 90.000 Bücher neu. Wer kann da noch und mit welchen Gründen eine Auswahl treffen? Immer wieder gibt es Bücher, die herausragen, bahnbrechende Erkenntnisse bringen, Neuüberlegungen anstoßen und über lange Zeit bedeutend sind. Sie haben das Zeug zu „Jahrhundertbüchern“. Im Bereich der Kultur- und Sozialwissenschaften gibt es solche Klassiker, die immer wieder zitiert und weiterhin diskutiert werden.

Klaus-Peter Hufer stellt in der bewegenden Zeitspanne von 1900-1938 entstandene, besonders herausragende Werke von Georg Simmel, Max Weber, Oskar Spengler, Carl Schmitt, Sigmund Freud, Georg Lukács, Karl Jaspers und Norbert Elias vor.

Er berichtet vom Leben der Autoren, den sie begleitenden Zeitumständen und gibt Auskunft darüber, was sie bewirkten und warum diese fundamentalen Arbeiten auch heute noch eine große Aussagekraft haben.

b|d edition



ISBN 978-3-94126409-0,
208 S., € 19,80



Dr. Klaus-Peter Hufer ist Professor an der Fakultät für Bildungswissenschaften der Universität Duisburg-Essen und Fachbereichsleiter der Kreisvolkshochschule Viersen.

b|d edition

Imprint im Wochenschau Verlag

Ad.-Damaschke-Str.10 | 65824 Schwalbach/Ts. | Tel.: 06196/86065, Fax: 06196/86060 | info@bd-edition.de | www.bd-edition.de